

## **7. Verpflichtung des Begünstigten bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen**

Der Begünstigte ist verpflichtet,

- vor Aufnahme der Beratungsleistung einen schriftlichen Antrag (Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472) auf Durchführung von Beratungsleistungen zu stellen,
  
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) zuzulassen.